Stadt Rödermark
Beschlussvorlage
vom 19.01.2026
öffentlich

Drucksache Nr.: DS/015/26
Geschäftszeichen: I/1 u. II/3/3
Aktenzeichen:

Änderung der Friedhofgebührensatzung

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ö/N
Magistrat der Stadt Rödermark (Vorberatung)	19.01.2026	N
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Vorberatung)	29.01.2026	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	10.02.2026	Ö

Beschlussvorschlag:

Die in der Anlage zur Drucksache beigefügte 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebühren der Stadt Rödermark wird beschlossen.

Begründung:

Aus Anlass der auf dem Friedhof Ober-Roden neu errichteten und seit Dezember 2025 für Beisetzungen freigegebenen Urnengemeinschaftsanlage sowie weiterer auf dem Friedhof Urberach bereitgestellter pflegeleichter Gräber sowohl für Sargbestattungen als auch Urnenbeisetzungen, für die besondere Gestaltungsvorschriften gelten, bedarf es einer entsprechenden Änderung und Ergänzung der Friedhofssatzung.

In der Friedhofsgebührensatzung muss eine Änderung dahingehend erfolgen, dass Baumgräber aufgrund der letzten Gebührenkalkulation nur noch mit 2 Grabstellen angeboten werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:

1 - ENTWURF 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung (öffentlich)

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) i.V.m. § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Art. 42 des Gesetzes vom 16.12.2025 (GVBl. 2025 Nr. 110) der §§ 1 - 5a, 6a, 9 - 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in der Sitzung vom **[DATUM]** folgende

1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Rödermark

vom 07.05.2024 beschlossen.

Artikel I

§ 7 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Rödermark vom 07.05.2024 wird geändert, so dass Ziff. 10 der Aufzählung nach Satz 1 in § 7 wie folgt neu lautet:

„10. Baumgräber

a) 2 Grabstellen 1.920,00 €.

b) Bei Verlängerung des Nutzungsrechts ist für den erforderlichen Zeitraum der Verlängerung des Nutzungsrechts 1/240 der Gebühr nach a) je Monat zu zahlen.

c) Für den Wiedererwerb eines Baumgrabes gilt der Buchstaben a) entsprechend.

Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege einschließlich der Baumpflege.“

Artikel II

Diese 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Rödermark vom 07.05.2024 tritt am Tage nach der Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Rödermark, den [DATUM]

Der Magistrat der
Stadt Rödermark

Jörg Rotter
Bürgermeister